

Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)¹⁾ vom 4. Oktober 1985

vom 28. Oktober 1986 (Stand 1. Januar 2011)

1. Behörden und Verfahren

§ 1 Bewilligungsbehörde

¹ Das Landwirtschaftsamt vollzieht das LPG, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Es entscheidet im Rahmen des Bewilligungsverfahrens über verkürzte Pacht dauern, parzellenweise Verpachtung sowie über die Pachtzinse von Gewerben.

³ Auf Einsprache entscheidet es über unzulässige Zupacht und überhöhte Pachtzinse.

§ 2 Einspracheberechtigte Behörde

¹ Der Gemeinderat am Ort des Pachtgegenstandes kann gegen den vereinbarten Pachtzins für ein Grundstück sowie gegen Zupacht Einsprache erheben.

§ 3 * Rekursinstanz

¹ Rekurse gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde beurteilt die Rekurskommission für Landwirtschaftssachen.

§ 4 Richterliche Behörde

¹ Die Einzelrichter der Bezirksgerichte beurteilen im vereinfachten Verfahren die Klagen auf Erstreckung der Pacht; ihre Entscheide sind an das Obergericht weiterziehbar. *

² Über andere zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag entscheidet der Zivilrichter im ordentlichen Verfahren.

¹⁾ SR [221.213.2](#)

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 5 Verfahren

¹ Ergänzend zu den Verfahrensvorschriften des LPG gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ und bei zivilrechtlichen Streitigkeiten jene der Schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾. *

2. Schlussbestimmungen**§ 6** ...³⁾**§ 7** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

1) [170.1](#)

2) [SR 272](#)

3) Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1986, Seiten 1220 und 1221.

4) Vom Bundesrat genehmigt am 25. November 1986, in Kraft getreten am 13. Dezember 1986.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	28.10.1986	13.12.1986	Erstfassung	ABl. 49/1986
§ 3	03.09.2002	01.10.2002	geändert	36/2002
§ 4 Abs. 1	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 5 Abs. 1	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010